

Hoffnung für Bankgeschädigte bei Kreditverträgen mit Restschuldversicherungen:

Das OLG Hamm hat in einem Beschluss vom 19.12.2007, Az. I – W 38/07 zu Kreditverträgen, die mit einer Restschuldversicherung gekoppelt sind, unsere folgenden Rechtsauffassungen geteilt:

I.

1. Im Prozesskostenhilfverfahren ist davon auszugehen, dass die Widerrufsbelehrungen der Verbraucherdarlehensverträge der Citibank, die mit einer Restschuldversicherung gekoppelt sind, fehlerhaft sind.
2. Entgegen der früheren Rechtsprechung des BGH können heute Kosten der Restschuldversicherung nicht mehr aus der Sittenwidrigkeitsprüfung ausgeklammert werden.
3. Restschuldversicherungsverträge der CiV-Lebensversicherung AG können sittenwidrig und nichtig sein.
4. Zumindest im Prozesskostenhilfverfahren ist anzunehmen, dass die Citibank bei Vertragsabschluss verpflichtet war, ungefragt zu offenbaren, dass sie einen erheblichen Anteil des in den Kreditverträgen angegebenen Versicherungsbeitrages von der CiV Lebensversicherung als Vermittlungsprovision erhält.

II.

Die Entscheidung des OLG Hamm wird unseres Erachtens für die Citibank und andere Banken weit reichende Folgen haben.

1. Kredit- und Restschuldversicherungsverträge, die nach dem 01.11.2002 abgeschlossen wurden und keine erweiterten Widerrufsbelehrungen über verbundene Geschäfte enthalten, sind heute noch widerrufbar. Die Kreditnehmer haben damit die Chance, nur das tatsächlich empfangene Nettokapital ggf. zuzüglich marktüblicher Zinsen zurückzahlen zu müssen.

2. In Fällen, in denen die Kreditverträge als solche nicht zu beanstanden sind, besteht die Möglichkeit, dass die Restschuldversicherungsverträge sich als sittenwidrig und nichtig erweisen und damit zumindest die Einmalversicherungsprämien nebst anteiligen Bearbeitungsgebühren und Zinsen nicht geschuldet werden.

Ein entsprechendes Ergebnis ergibt sich, falls die Schadenersatzpflicht der Banken wegen Nichtangabe des Erhalts der Vermittlungsprovisionen bejaht wird.

III.

Es empfiehlt sich, die Kredit- und Restschuldversicherungsverträge auf ihre Widerrufbarkeit, Sittenwidrigkeit und auch Anfechtbarkeit überprüfen zu lassen.

1. Hierbei ist in Fällen, in denen die Kreditgewährung von dem gleichzeitigen Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig gemacht wurde, der effektive Jahreszins unter Einbeziehung der Restschuldversicherungskosten zu ermitteln.
2. Sollten nur die Restschuldversicherungskosten zu beanstanden sein, sind die Kredite ohne diese Kosten neu abzurechnen.
3. In zahlreichen Fällen dürfte sich eine erhebliche Minderung der Darlehensschuld oder sogar ein Rückforderungsanspruch der Kreditnehmer ergeben.

Rainer Leonard

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine gründliche Rechtsberatung! Sollten Sie feststellen, dass Sie im Einzelfall Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns ansprechen oder sich an unser Büro wenden.